

A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Eichinger, Gruber, Rupp Franz, Auer Helene, Dipl.Ing.Toms, Feurer, Hülmbauer, Hager, Klupper, Platzer, Kurzbauer, Sivec, Knapp, Ing.Hofer, Fidesser, Rupp Anton, Kurzreiter und Sauer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 1976, LT-368/B-23, gemäß § 29 LGO

Österreich ist dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beigetreten. Deshalb ist unter anderem auch die NÖ Bauordnung an die Europäischen Normen anzupassen.

Der vorliegende Antrag verfolgt dieses Ziel und bringt Regelungen in den Bereichen

- o Brauchbarkeit von Bauprodukten
- o Europäische technische Zulassung
- o Österreichische technische Zulassung.

Bei diesen durch die Europäische Integration verursachten Gesetzgebungsaktivitäten ist es ein besonderes Anliegen des Landtages, auch dem Gedanken der Deregulierung zum Durchbruch zu verhelfen. Ziel ist es, die NÖ Bauordnung möglichst kurz und einfach zu gestalten. Die technischen Bestimmungen des fünften Abschnitts der derzeit geltenden Bauordnung sollen daher durch eine (detaillierte) Verordnungsermächtigung ersetzt werden. Diese Verordnungsermächtigung formuliert die Anforderungen, die der Gesetzgeber an Gebäude stellt. Sie entspricht im wesentlichen der Bauproduktenrichtlinie der EG.

Auf der Basis dieser grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen ist es dann Aufgabe der Landesregierung, eine Verordnung zu erlassen, in der alle technischen Vorschriften klar, eindeutig und übersichtlich enthalten sind. Diese Regelung hat neben der Bürgerfreundlichkeit und Vollzugsfreundlichkeit auch den Vorteil, daß alle künftig notwendigen EG-Anpassungen in technischen Einzelbestimmungen rasch und ohne großen Aufwand vorgenommen werden können. Bei der Erlassung dieser Verordnung werden aber auch viele der derzeit geltenden technischen Bestimmungen der Bauordnung, die de facto totes Recht sind, entfallen können.

Die neue NÖ Bautechnikverordnung wird von einer Arbeitsgruppe im Amt der Landesregierung nach dem Motto "So wenig wie möglich, so viel wie notwendig regeln - Jede Anforderung muß begründbar sein" zu erarbeiten sein. Nach einer internen und externen Grundlagenerhebung sollte unter Beiziehung unabhängiger Experten ein Entwurf erstellt werden, der nach einem ausführlichen Begutachtungsverfahren auf der Höhe der technischen Anforderungen unserer Zeit ist und den Anforderungen an bürger-nahe Rechtstexte entspricht.

Aufgrund dieser jetzt weitergehenden gesetzlichen Ermächtigung kann die Landesregierung ab dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages europäisch harmonisierte Normen mit Verordnungen umsetzen, soweit sie nicht im Widerspruch zum Inhalt der NÖ Bauordnung stehen.

Die technischen Bestimmungen in der derzeit geltenden Bauordnung können daher mit 1.1.1996 außer Kraft treten.

Parallel zu dieser Arbeit an den technischen Bestimmungen werden auch die rechtlichen Bestimmungen der NÖ Bauordnung in der nächsten Legislaturperiode möglichst klar, verständlich und vollzugsfreundlich zu gestalten sein.

Schon vor dieser grundlegenden Neuordnung des NÖ Baurechts sollen einige Änderungen vorgenommen werden, die schon kurzfristig in Kraft treten sollen.

- o Verbesserungen der Bestimmungen über behindertengerechtes (menschengerechtes Bauen)
 - oo Herabsetzung der Geschößanzahl, ab der Aufzüge in Wohnhäuser einzubauen sind. In Zukunft wird bereits in Gebäuden mit mehr als drei (bisher mehr als vier) Geschößen ein Aufzug einzubauen sein.
 - oo Erleichterung des Einbaus von Treppenschrägaufzügen
 - oo Verbesserungen für Rollstuhlfahrer (Podeste bei Rampen)
 - oo Behindertengerechte Ausstattung von Wohnhäusern (breitere Gänge und Türen, geradlinige Stiegen und stufenloser Eingang) bereits ab 15 (bisher 20) Wohnungen sowie in Häusern, die mit einem Aufzug auszustatten sind.
 - oo Die Bestimmungen für behindertengerechtes (menschengerechtes) Bauen, sollen auf jene Bauvorhaben anzuwenden sein, deren Bewilligung nach dem 1. Jänner 1994 beantragt wird.
- o Erleichterung für den großvolumigen Wohnbau
Durch eine Änderung des § 45 sollen flexiblere Wohnungsgrößen im großvolumigen Wohnbau ermöglicht werden.
- o Beseitigung der Probleme mit der Wohndichte
Das NÖ Raumordnungsgesetz kennt den Begriff der "Wohndichte". Die Wohndichte ist im Flächenwidmungsplan ziffernmäßig festzulegen und ist als Planungsrichtlinie für die Erlassung eines Bebauungsplanes gedacht.

Durch eine Änderung in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs wurde die Wohndichte zu einem Versagungsgrund für Baubewilligungen. Damit wurde sie zu einem starren Prüfschema und verhinderte in vielen Gemeinden die Wohnbautätigkeit.

Im Sinne einer echten Deregulierung und den Wunsch vieler Gemeinden entsprechend sollen - wie schon bisher im § 100 Abs.2 auch im Prüfungsverfahren gemäß § 98 nur die Übereinstimmung mit der Widmungs- und der Nutzungsart geprüft werden.

Allfällige Schutzbedürfnisse können durch die neue, klargefaßte Bestimmung des § 120 abgedeckt werden (siehe dazu gleich den nächsten Punkt).

o Vollzugsverbesserungen

Es soll eindeutig klargestellt werden, welche Kriterien die Baubehörde zu prüfen hat, wenn für einen Baulandbereich noch kein Bebauungsplan vorliegt. Der neugefaßte § 120 Abs.3 gibt klare Prüfungsmaßstäbe: Die Anordnung eines Gebäudes auf dem Bauplatz oder seine Höhe darf nicht in einem auffallenden Widerspruch zur bestehenden Bebauung stehen.

o Rechtliche Anpassungen

Die Novelle sieht eine weitere Anpassung an die Europäische Menschenrechtskonvention vor. Weiters wird die Einführung des Unabhängigen Verwaltungssenats für Niederösterreich an die Stelle der bisherigen zweitinstanzlichen Behörden im Strafverfahren berücksichtigt.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Ing.Eichinger, Gruber u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 1976 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, in ihrem Bereich jene personellen und finanziellen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um im Rahmen einer wissenschaftlich begleiteten Projektarbeit rechtzeitig vor dem 1.1.1996 eine neue NÖ Bautechnik-Verordnung zu erlassen."